



DR. MICHAEL GERBER  
Bischof von Fulda

**Erstes Gesetz  
zur Änderung der Wahlordnung für den Priesterrat der Diözese Fulda**

**Artikel 1  
Änderung des Gesetzes**

Die Wahlordnung für den Priesterrat der Diözese Fulda (WO-PR) vom 30. März 2011 (K. A. 2011, Nr. 81) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2  
Wählergruppen**

- (1) Zur Wahl des Priesterrates werden die folgenden Wählergruppen gebildet:
1. Als Wählergruppe 1 wählen die in den Dekanaten tätigen Priester aus ihrer Mitte jeweils einen Vertreter für jeden gemäß § 3 Abs. 1 gebildeten Wahlkreis in den Priesterrat.
  2. Als Wählergruppe 2 wählen die der Diözese Fulda inkardinierten Priester, die in der Kategorielseelsorge tätig oder mit Sonderaufgaben betraut sind, aus ihrer Mitte zwei Vertreter in den Priesterrat.
  3. Als Wählergruppe 3 wählen die der Diözese Fulda inkardinierten Priester, die das 46. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus ihrer Mitte zwei Vertreter in den Priesterrat.
  4. Als Wählergruppe 4 wählen alle in der Diözese Fulda tätigen Priester, die keiner deutschen Diözese inkardiniert sind, aus ihrer Mitte drei Vertreter in den Priesterrat.
  5. Als Wählergruppe 5 wählen die einem Institut des Geweihten Lebens oder einer Gesellschaft des Apostolischen Lebens inkardinierten Priester, die gemäß can. 103 CIC ihren Wohnsitz oder Nebenwohnsitz in der Diözese Fulda haben und einer Provinz ihres Ordens, einer ihr gleich gestellten Einheit oder einer rechtlich selbstständigen Niederlassung angehören, die das Territorium der Diözese Fulda beinhaltet bzw. auf diesem liegt, aus ihrer Mitte einen Vertreter in den Priesterrat.
  6. Als Wählergruppe 6 wählen die Priester, die als Professoren an der Theologischen Fakultät Fulda tätig sind, aus ihrer Mitte einen Vertreter in den Priesterrat.

7. Als Wählergruppe 7 wählen die Weltpriester im Ruhestand, und zwar die der Diözese Fulda inkardinierten, auch wenn sie außerhalb derselben wohnen, sowie die nicht in der Diözese Fulda inkardinierten, sofern sie in derselben kanonischen Wohn- oder Nebenwohnsitz haben, gemeinsam drei Vertreter in den Priesterrat.
- (2) Gehört ein Priester nach Absatz 1 mehr als einer Wählergruppe an, so gilt er als der Wählergruppe mit der höchsten Ziffer zugehörig.
- (3) Als Stichtag gilt der 31. März des Jahres, in dem die Wahl zum Priesterrat stattfindet.
- (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 Genannten wählen auf Wahlversammlungen gemäß § 3 dieser Wahlordnung, die übrigen auf Diözesanebene durch Briefwahl.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Dem bisherigen Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 vorangestellt:
- „(1) Es werden folgende Wahlkreise gebildet:  
Wahlkreis 1: Dekanate Eschwege-Bad Hersfeld und Fritzlar;  
Wahlkreis 2: Dekanate Fulda und Neuhof-Großenlöder;  
Wahlkreis 3: Dekanat Hanau;  
Wahlkreis 4: Dekanat Hünfeld-Geisa bildet einen Wahlkreis;  
Wahlkreis 5: Dekanat Kassel-Hofgeismar;  
Wahlkreis 6: Dekanat Kinzigtal;  
Wahlkreis 7: Dekanat Marburg-Amöneburg;  
Wahlkreis 8: Dekanat Rhön.“
- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:
- „(2) Der Dechant eines jeden Wahlkreises beruft alle Angehörigen der Wählergruppe 1 seines Dekanates zur Wahlversammlung ein. Besteht ein Wahlkreis aus mehreren Dekanaten, berufen die Dechanten gemeinsam die Wahlversammlung des Wahlkreises ein. Die Einladung ergeht mindestens sechs Wochen vor dem Wahltermin. Auf der Wahlversammlung wählen die Stimmberechtigten aus ihrer Mitte zwei Beisitzer, die zusammen mit dem zuständigen Dechanten als Vorsitzendem den Wahlausschuss bilden. Dieser hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen. Besteht ein Wahlkreis aus mehreren Dekanaten, einigen sich die beiden einberufenden Dechanten, wer von ihnen den Vorsitz übernimmt. Wählbar sind nur die Mitglieder der Wählergruppe 1 des eigenen Dekanates. Andere im Dekanat tätige Priester haben das Recht, an der Wahlversammlung ihres Dekanates teilzunehmen, wählen aber nicht mit.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden die Absätze 3 bis 7.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Seelsorgeamt der Diözese“ durch die Wörter „Fachbereich Pastoral – Bildung – Kultur des Generalvikariats“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf der zugesandten Liste werden maximal so viele Namen angekreuzt, wie in der jeweiligen Wählergruppe Vertreter zu wählen sind.“

c) In Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „das Seelsorgeamt“ durch die Wörter „den Fachbereich Pastoral – Bildung – Kultur“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „Seelsorgeamt“ durch die Wörter „Fachbereich Pastoral – Bildung – Kultur“ ersetzt.

5. § 6 Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Gewählt sind in jeder Wählergruppe der Kandidat mit den meisten Stimmen (wenn 1 Vertreter in den Priesterrat zu wählen ist) bzw. die zwei oder drei Kandidaten mit den meisten Stimmen (wenn 2 oder 3 Vertreter in den Priesterrat zu wählen sind).“

## Artikel 2 Inkrafttreten, Promulgation

Dieses Gesetz tritt am 13. Mai 2024 in Kraft. Es wird durch Veröffentlichung auf der Homepage des Bistums Fulda promulgiert.

Fulda, den 07. Mai 2024



+   
Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda



Silke Keller  
Kanzlerin der Kurie